

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-10-30

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Czerwonka
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00453/2015/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Verkehrssicherheit auf dem östlichen Gehweg der Alexandrinenstraße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 12. Sitzung am 21.09.2015 Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert zu prüfen, wie mehr Verkehrssicherheit auf dem östlichen Gehweg in der Alexandrinenstraße durch zweckdienliche Beschilderung und Bodenmarkierungen erreicht werden kann.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zunächst ist festzustellen, dass die jetzige Führung der Radfahrerinnen und Radfahrer in der Alexandrinenstraße den Regelungen der Straßenverkehrsordnung entspricht. Radfahrerinnen und Radfahrer haben die Möglichkeit, in beiden Richtungen den Gehweg in seiner gesamten Breite oder die Fahrbahn zu benutzen. Die Attraktivität der Gehwegbenutzung durch den Radverkehr wird nicht zuletzt durch die Vielzahl dort ausgeschilderter bedeutender Radverbindungen bestimmt, so z.B. den Radfernweg Hamburg-Rügen, den Radrundweg Westlicher Backstein, den Radrundweg Residenzstädte oder die Gartenroute „Musische Schlossgärten“.

Mit der bestehenden Beschilderung (Gehweg mit Zusatz „Radfahrer frei“) wird dem Radverkehr ein Benutzungsrecht auf dem Gehweg eingeräumt. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen jedoch auf die Fußgänger Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Radverkehr warten, er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Eine Möglichkeit, diese Beschilderung zweckdienlicher zu gestalten, besteht nicht.

Eine Trennung des Radverkehrs vom Fußgängerkehr durch Beschilderung oder Markierung begründet indes eine Benutzungspflicht der jeweils zugewiesenen Verkehrsfläche für den Rad- bzw. Fußgängeranteil. Sowohl die Anordnung einer Benutzungspflicht als auch Fahrstreifen- oder andere Bodenmarkierungen als Trennmarkierungen sind in Tempo 30-Zonen jedoch rechtlich unzulässig. Im Übrigen würde eine Trennung der beiden Verkehrsarten bereits mangels vorhandener Breiten ausscheiden. So benötigt gegenläufiger Radverkehr eine Mindestbreite von 2m. Für den Fußgängerkehr wäre ebenfalls eine Breite von mindestens 2m erforderlich. In dieser notwendigen Breite stehen die Verkehrsflächen hier jedoch nicht zur Verfügung.

Auf langfristige Sicht könnten dem Radverkehr lediglich durch den Einbau eines Asphaltstreifens oder geschnittenen Pflasterstreifens anstelle des historischen Pflasters Anreize gegeben werden, die Fahrbahn der Alexandrinenstraße zu benutzen, womit das Konfliktpotenzial zwischen Rad- und Fußgängerkehr auf dem Gehweg reduziert werden würde.

In Bezug auf die Verkehrssicherheit ist mitzuteilen, dass laut Auskunft der Polizei vom 12. Oktober 2015 im Jahr 2014 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2015 keine Verkehrsunfälle zwischen Fußgängern und Radfahrern im gesamten Bereich um den Pfaffenteich registriert wurden.

Der Beschluss der Stadtvertretung wird daher als erledigt betrachtet.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin